

Stellungnahme EnBW Energie Baden-Württemberg AG

zum

Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) der internationalen Primärregelleistungs-Kooperation gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) für die Erstellung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Primärregelleistung (BK6-18-006)

sowie zum

Antrag der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) der internationalen Primärregelleistungs-Kooperation gemäß Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) auf Freistellung von der Pflicht zur Einrichtung eines grenzüberschreitenden Sekundärhandels für die Primärregelleistung (BK6-18-007)

10.07.2018

EnBW unterstützt die bereits erfolgreich etablierte Primärregelleistungs-Kooperation explizit als zentrales Projekt zur weiteren Marktintegration durch ein konsistentes europäisches Marktdesign. Auch deshalb haben wir im Rahmen der bereits erfolgten Konsultationen zur internationalen Primärregelleistungs-Kooperation Stellung genommen.

Den aktuellen durch die ÜNB zur Genehmigung durch die relevanten nationalen Aufsichtsbehörden vorgelegten Vorschlag für gemeinsame Regeln für ein regionales Primärregelleistungs-Kooperationsprojekt auf Grundlage der Electricity Balancing Guideline (EBGL) sehen wir insbesondere aus Umsetzungsaspekten sehr kritisch. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das gemeinsame Schreiben der europäischen Energieverbände EFET, Eurelectric und MPP vom 6. Juni 2018, in dem eine deutliche Ablehnung der geplanten stufenweise Umsetzung der Vorgaben der EBGL vorgetragen wird. Wir schließen uns der darin vorgebrachten Argumentation vollumfänglich an.

So sieht der ÜNB-Vorschlag die Umstellung von wöchentlichen zu täglichen Auktionen (bei Beibehaltung des aktuellen Bepreisungssystems pay-as-bid) zum 26. November 2018 vor. Unter Beachtung der sechsmonatigen Genehmigungsfrist durch die Aufsichtsbehörden, verbleibt de-facto lediglich eine einmonatige Umsetzungsfrist für die Regelenergieanbieter. Da die Umstellung mit erheblichen technischen, vertraglichen und administrativen Anpassungen einhergeht, stellt dies aus unserer Sicht keine angemessene Umsetzungsfrist dar. Gleichzeitig sieht der ÜNB-Vorschlag vor, dass ab dem 01. Juli 2019 (Liefertag) eine weitere Systemanpassung erfolgen soll. Auch diese Änderung wird wiederum Umsetzungsbedarf bei den Regelenergieanbietern auslösen.

An dieser Stelle ist es wichtig zu betonen, dass die EBGL dieses stufenweise Vorgehen nicht grundsätzlich vorschreibt. Vermeintlicher Auslöser für den Vorschlag ist die Entscheidung der ÜNB, die Ausnahmeregelung entsprechend Art. 34 Abs. 1 der EBGL zu nutzen und dementsprechend sich von der Pflicht zur grenzüberschreitenden Übertragung der Vorhaltungsverpflichtung für die Primärregelleistung freistellen zu lassen. Eine wesentliche Bedingung für diese Ausnahmeregelung ist die Einführung von Auktionen, die in weniger als einer Wochenfrist erfolgen. Allerdings ist an dieser Stelle auch zu betonen, dass die EBGL keinerlei Verpflichtung zur Einrichtung eines grenzüberschreitenden Sekundärhandels für die Primärregelleistung vorsieht, wie im Antragsdokument anscheinend unterstellt wird. Vielmehr ist lediglich gefordert, die grenzüberschreitende Übertragung der Verpflichtung zur Vorhaltung von Primärregelleistung zu ermöglichen; wie dies durch den Markt zu nutzen ist, ist nicht vorgeschrieben. Die Prozesse zur häufigen grenzüberschreitenden Abstimmung der vorgehaltenen Primärregelleistung sind ohnehin für die Einführung einer täglichen Auktion notwendig. Wenn dieser Prozess am Vortag (entsprechend Art. 34 Abs. 2 EBGL) auch den Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden würde, hätten die ÜNB die Pflichten nach Art. 34 EBGL bereits erfüllt. Die Aufgabe diese Möglichkeit für einen Übergangszeitraum von einem halben Jahr nutzbar zu machen, sowie die Abwägung ob sich der hierfür notwendige Aufwand lohnt, würden somit beim Markt verbleiben.

Falls die Bundesnetzagentur die o.g. Freistellung genehmigen sollte, ist aus unserer Sicht genau zu prüfen, welche Fristigkeiten tatsächlich eindeutig anzuwenden sind. So ist aus unserer Sicht der Wortlaut der EBGL nicht eindeutig im Hinblick auf die Frist zur Anwendbarkeit der verschiedenen Vorgaben. Während Art. 34 EBGL die Einführung einer Möglichkeit zur grenzüberschreitenden Übertragung der Vorhaltungsverpflichtung 12 Monate nach Inkrafttreten der EBGL vorsieht, wird die konkrete Implementierung in den Modalitäten für den Systemausgleich in Art. 18 (5)(b) EBGL geregelt.

Für die Umsetzung dieser Modalitäten ist entsprechend Art. 5(5) EBGL ein Zeitraum von 12 Monaten nach Genehmigung durch die Regulierungsbehörden vorgesehen. Dieses Vorgehen wurde für die Einführung eines kurzfristigen Arbeitsmarktes gewählt, die grundsätzlich ebenfalls unter die Vorgaben des Artikels 65 EBGL fallen. Hier wurde die Einführung in Deutschland auf Mitte 2019 angesetzt.

Vor diesem Hintergrund sind wir der festen Auffassung, dass die o.g. separaten Schritte besser als ein gemeinsamer Umsetzungsschritt Mitte 2019 erfolgen sollten. D.h. der Start der täglichen PRL-Auktionen in der Primärregelleistungs-Kooperation sollte erst Mitte 2019 gemeinsam mit der Einführung des Marginal Pricing erfolgen. Damit wäre sichergestellt, dass Regulenergieanbieter ausreichend Implementierungszeit haben. Gleichzeitig würden die erheblichen Zusatzaufwendungen durch den Zwischenschritt der täglichen pay-as-bid Auktionen, die sowieso maximal für sechs Monate anzuwenden wären, vermieden werden.

Abschließend möchten wir auf zwei spezifische Punkte hinweisen, die aus unserer Sicht auf jeden Fall bei der Implementierung zu berücksichtigen sind.

Zum einen soll die Ausschreibung für die Primärregelleistung ab dem 1.7.2020 mit einer Gate Closure Time um 08:00 in D-1 und der Veröffentlichungszeit um 08:30 in D-1 erfolgen. Dieser Zeitpunkt ist aus Anbietersicht nicht akzeptabel, da er viel zu dicht an der Gate Closure Time für die SRL (09:00 in D-1) liegt. Dadurch wäre nicht sichergestellt, dass Marktteilnehmer bei Nichtbezuschlagung in der PRL, die dann frei gewordenen Gebote wiederum in der SRL anbieten können. Aus diesem Grund ist es erforderlich, diese Zeiten anzupassen, damit die Produkte entsprechend ihrer Wertigkeit grundsätzlich angeboten werden können; wir schlagen deshalb für die PRL-Ausschreibung 15:00 in D-2 vor).

Zum anderen sollte, losgelöst von dem Vorgehen zur grenzüberschreitenden Übertragung der Vorhaltungsverpflichtung für Primärregelleistung, die ab Mitte 2019 für SRL und MRL geltenden Vorgaben (BK6-15-158) zur regelzonenübergreifende Besicherung auch für PRL gelten. Demnach sollte auch für die PRL die regelzonenübergreifende Besicherung durch präqualifizierte Technische Einheiten des Anbieters oder Dritter zulässig sein, sofern das technische Versagen der Primärregelleistung erbringenden Anlagen nicht innerhalb des regelzoneninternen Anlagenpools des Anbieters kompensiert werden kann. Damit wären einheitliche Regelungen für alle drei Regelenergiequalitäten sichergestellt.

Kontakt:

Dr. Bernhard Walter
Market Design & Regulatory Affairs (Trading)
b.walter@enbw.com